

2. Für den Fall der Verneinung der ersten Frage:

Finden im Sinn von Art. 15 Abs. 1 und 34 der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 bei dem in der ersten Frage bezeichneten Antrag auf gekoppelte Stützung die im Kapitel IV der Delegierten Verordnung Nr. 640/2014 vorgesehenen Verwaltungssanktionen Anwendung, wenn der Betriebsinhaber an die zuständige Behörde eine schriftliche Meldung nach Art. 2 Abs. 2 und 4 der Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001, 2001/672, in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 und 2 Verordnung Nr. 1760/2000, betreffend den Auftrieb von Tieren auf eine Weide erstattet, wobei sich aus der Meldung deren Verspätung hinsichtlich der Frist von 15 Tagen nach diesen Bestimmungen ergibt, soweit die zuständige Behörde dem Antragsteller eine Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, zuvor nicht mitgeteilt und ihn auch nicht bereits über Verstöße in Bezug auf den Beihilfeantrag unterrichtet hat?

- (¹) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 181, S. 48).
- (²) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. 2014, L 227, S. 69).
- (³) 2001/672/EG: Entscheidung der Kommission vom 20. August 2001 mit besonderen Regeln für die Bewegungen von Rindern im Fall des Auftriebs auf die Sommerweide in Berggebieten (ABl. 2001, L 235, S. 23).
- (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. 2000, L 204, S. 1).
- (⁵) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. 2014, L 181, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 26. Juni 2023 — Novel Nutriology GmbH gegen Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

(Rechtssache C-386/23, Novel Nutriology)

(2023/C 338/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte und Revisionsklägerin: Novel Nutriology GmbH

Kläger und Revisionsbeklagter: Verband Sozialer Wettbewerb e.V.

Vorlagefragen:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung der Art. 10 Abs. 1 und 3, Art. 28 Abs. 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (¹) in der zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 (²) der Kommission vom 8. November 2012 geänderten Fassung sowie der Erwägungsgründe 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 der Kommission vom 16. Mai 2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (³) sowie der Erwägungsgründe 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 536/2013 (⁴) der Kommission vom 11. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Darf für pflanzliche Stoffe („Botanicals“) mit gesundheitsbezogenen Angaben (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1924/2006) bzw. mit Verweisen auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1924/2006) geworben werden, ohne dass diese Angaben gemäß dieser Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß den Art. 13 und 14 der Verordnung aufgenommen sind (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung) bzw. ohne dass diesen Verweisen eine in einer der Listen nach Art. 13 oder 14 der Verordnung enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist (Art. 10 Abs. 3 der Verordnung), solange die Bewertung der Behörde und die Prüfung der Kommission über die Aufnahme der zu „Botanicals“ angemeldeten Angaben in die Gemeinschaftslisten gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung Nr. 1924/2006 noch nicht abgeschlossen sind?

⁽¹⁾ ABl. 2006, L 404, S. 9.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 der Kommission vom 8. November 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in Bezug auf die Liste der nährwertbezogenen Angaben (ABl. 2012, L 310, S. 36).

⁽³⁾ ABl. 2012, L 136, S. 1.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 536/2013 der Kommission vom 11. Juni 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 432/2012 zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. 2013, L 160, S. 4).

Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 27. Juni 2023 — Rzecznik Finansowy

(Rechtssache C-390/23)

(2023/C 338/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rzecznik Finansowy

Beklagte: Bank AG S.A.

Vorlagefrage

Steht Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrages über die Europäische Union in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einer nationalen Regelung entgegen, die vorsieht, dass ein letztinstanzliches Gericht (das Oberste Gericht), das über einen außerordentlichen Rechtsbehelf (außerordentliche Beschwerde) gegen eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichts entscheidet, in einer Zusammensetzung entscheidet, in der eine Person (ein Laienrichter des Obersten Gerichts) mitentscheidet, die:

1. kein Richter am Obersten Gericht ist,
2. zur Ausübung ihres Amtes ernannt worden ist:
 - a) direkt durch den Gesetzgeber — mit einfacher Mehrheit,
 - b) auf Grundlage allgemeiner und nicht nachprüfbarer Auswahlkriterien,
 - c) in einem Verfahren, in dem die Ernennung nicht gerichtlich überprüft werden kann,
 - d) für eine Amtszeit von vier Jahren
3. und die vom Gesetzgeber abberufen werden kann, was ebenfalls keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt?